Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2010

## Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Ausbau des Sockelgeschosses des Kantonalen Zeughauses in Zug für eine neue Studienbibliothek der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug

vom 25. März 2010

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹¹ und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²¹,

beschliesst:

§ 1

<sup>1</sup> Für die Planung und den Ausbau des Sockelgeschosses des Kantonalen Zeughauses in Zug für eine neue Studienbibliothek der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 4,44 Mio. Franken inkl. MwSt., abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt Zug von 50 %, maximal jedoch 2,22 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt. (Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2008.)

<sup>2</sup> Kommt kein Beschluss der Stadt Zug für den Investitionsbeitrag zustande, reduziert sich der Objektkredit auf Fr. 900'000.– inkl. MwSt. für die Planung und den Bau eines abgesenkten Bodens und für die Erweiterung von Nebenräumen, ohne fertigen Ausbau des Sockelgeschosses.

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³).

Zug, 25. März 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Bruno Pezzatti

Der Landschreiber

Tino Jorio

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....